

# Wasserordnung

Mit dieser Ordnung werden die Rechte und Pflichten zu Betrieb und der Nutzung der Wasserversorgungsanlage zwischen dem Vorstand des Kleingartenvereins „Emmerich Ambröß“ e.V., nachstehend als Betreiber genannt und dem Kleingartenpächter, nachstehend als Nutzer genannt, festgelegt.

## 1. Aufgaben des Betreibers

Vom Verein wird als Gemeinschaftseinrichtung in Verantwortung des Vorstandes ein Wasseranschluss bis zur Wasseruhr an der Gartengrenze zur Verfügung gestellt.

Das Leitungsnetz wird vom Verein instand gehalten, die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Wasseranlage in Rechnung zu stellen.

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Der Zeitpunkt der Außer- und Wiederinbetriebnahme wird vom Vorstand rechtzeitig als Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben.

Schäden oder Havarien im Leitungsnetz sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

## 2. Aufgaben der Nutzer

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Wasserleitung im Kleingarten ist Angelegenheit des Nutzers. Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. An der Gartengrenze ist ein Wasserschacht zu bauen, in dem das Absperrventil und der Wasserzähler Platz finden. Zur Sicherung eines gleichmäßigen Wasserdruckes im gesamten Leitungsnetz dürfen Rohrleitungen und Auslaufventile nur in ½" Nennweite verwendet werden.

Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr sind das Absperrventil und der Wasserzähler, die Rohrleitung und die Auslaufventile zu kontrollieren. Verluste wegen defekter Wasserzähler und Auslaufventile oder unsachgemäßem Betreiben der Anlage gehen zu Lasten des Nutzers (siehe auch Aushänge).

Vor dem Ausbau der Wasserzähler werden die Zählerstände erfasst. Der Wasserzähler ist frostsicher zu lagern.

## 3. Durchführungsbestimmungen

Wasserzähler sind spätestens nach 6 Jahren zu erneuern oder eichen zu lassen. Rechnung oder Eichprotokolle sind aufzubewahren.

Die Wasserzähler werden jährlich abgelesen. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben. Den Ablesern ist der Zutritt in den Kleingarten zu gewähren.

Die Wasserverbrauchsdifferenz aus den Einzelablesungen zum Hauptzähler wird anteilig auf alle Pächter aufgeschlüsselt.

Verstöße gegen die Wasserordnung können nach der Beitrags-/ Gebührenordnung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Die Wasserordnung wird entsprechen auch auf Pächter angewendet werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt und einen ungeeichten Wasserzähler betreibt, kann vom Betreiber nach zweimaliger Mahnung von der Wasserzufuhr gesperrt werden.

## 4. Inkrafttreten der Wasserordnung

Diese Wasserordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2017 in Kraft.